

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt M

Begutachtung von Bundesvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verfahren	3
2.1	Elektronische Abwicklung.....	3
2.2	Vormerk und Verteilung.....	3
2.3	Aufgaben der zuständigen (Fach)Abteilung	4
2.4	Endredaktion durch den Verfassungsdienst	7
3	Gestaltung der Stellungnahmen	8

[Vorlage M1 \(Versendformular\)](#)

[Vorlage M2 \(Versendformular Konsultationsmechanismus 1 Woche\)](#)

[Vorlage M3 \(Rücksendeformular an Verfassungsdienst\)](#)

[Vorlage M4 \(Rücksendeformular Konsultationsmechanismus 1 Woche\)](#)

[Vorlage M5 \(Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen\)](#)

[Vorlage M6 \(Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen\)](#)

1 Allgemeines

Alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe von Bundesstellen werden nach der gängigen Praxis einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Eine Verpflichtung dazu besteht nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nur hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften (siehe [Abschnitt I](#)).

Im Begutachtungsverfahren sollen die Entwürfe von Bundesrechtsvorschriften im Hinblick auf die Interessen des Landes geprüft werden. Maßgeblich sind insbesondere

- Kostenfolgen für das Land,
- Auswirkungen auf das Personal,
- Auswirkungen auf die Organisation und die technischen Möglichkeiten,
- Vollziehbarkeit der Rechtsvorschriften,
- Verfassungsänderungen, insbesondere Kompetenzverschiebungen.

Interessen des Landes

2 Verfahren

2.1 Elektronische Abwicklung

Der gesamte Schriftverkehr im Begutachtungsverfahren hat auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Alle Schriftstücke, Nachrichten, Meldungen u.dgl. an den Verfassungsdienst sind **ausschließlich** an die E-Mail-Adresse fa1f@stmk.gv.at zu senden.

nur elektronisch

2.2 Vormerk und Verteilung

Die von Bundesstellen oder im Wege über die Verbindungsstelle im Amt einlangenden Entwürfe werden von der LAD-ST verteilt.

- Die per E-Mail einlangenden Entwürfe werden von der LAD-ST gleichzeitig mit der Übermittlung an den Verfassungsdienst auch an die federführend zuständige (Fach)Abteilung weitergeleitet.
- Die im Postwege einlangenden Entwürfe werden zunächst dem Verfassungsdienst übermittelt und von dort an die federführend zuständige (Fach)Abteilung weiter geleitet.

Alle im Amt (per Post oder per E-Mail) einlangenden Entwürfe werden im Verfassungsdienst vorgemerkt.

Wird ein Entwurf von einer Bundesdienststelle direkt an eine (Fach)Abteilung übermittelt (was prinzipiell unzulässig ist), so hat diese den Verfassungsdienst unverzüglich davon zu verständigen, damit dieser die Vormerkung vornehmen kann.

Verteilung

Vormerk im VD

Der Verfassungsdienst verschickt an die federführend zuständige (Fach)Abteilung das Versandformular für Gesetze und Verordnungen (siehe Muster in [Vorlage M1](#)); wenn es sich um die Übersendung einer Regierungsvorlage im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus handelt, wird das Versandformular für den Konsultationsmechanismus (siehe Muster in [Vorlage M2](#)) verwendet.

In diesen Formblättern wird für den Einzelfall vorgegeben, innerhalb welcher Frist die Stellungnahme der federführenden (Fach)Abteilung an den Verfassungsdienst zu übermitteln ist.

**Versend-
formulare**

2.3 Aufgaben der zuständigen (Fach)Abteilung

2.3.1 Inhaltliche Prüfung

Die federführend zuständige (Fach)Abteilung prüft, ob aus fachlicher Sicht eine Stellungnahme erforderlich ist oder nicht.

Jede federführend zuständige (Fach)Abteilung hat nicht nur die sie selbst betreffenden Auswirkungen zu bedenken, sondern auch zu berücksichtigen, ob Behörden der ersten Instanz oder sonstige Dienststellen vom jeweiligen Entwurf betroffen sein könnten (siehe auch Punkt [2.3.2](#)).

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist sofort nach Einlangen des Entwurfes Folgendes zu kontrollieren:

- Unterliegt der Entwurf dem Konsultationsmechanismus? Falls zwingende EU-Vorschriften umgesetzt werden: Enthält der Entwurf darüber hinausgehende Regelungen, die dem Konsultationsmechanismus unterliegen? (siehe [Abschnitt I.1.2](#))
- Sind für die Begutachtung und das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus die gleichen Fristen eingeräumt? (Diese Fristen dürften nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht auseinanderfallen; der Bund hält sich aber nicht immer an diese Vorgabe).
- Entspricht die eingeräumte Stellungnahmefrist der Konsultationsmechanismus-Mindestfrist?
- Bei Regierungsvorlagen: Weicht die Regelung von dem zur Stellungnahme übermittelten Gesetzesentwurf ab?
- Ist die Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorhanden, richtig und vollständig?

Eine erste Kosteneinschätzung hat die federführende Abteilung selbst vorzunehmen.

Achtung! Es wird empfohlen, die Angaben der Kostendarstellung genau zu prüfen und deren Grundlagen genau nachzuvollziehen sowie erforderlichenfalls eine eigene Kostenberechnung durchzuführen.

- Verursacht die geplante Regelung dem Land zusätzliche Ausgaben einschließlich Personalausgaben? Liegen die zusätzlichen Ausgaben über der „Bagatellgrenze“? (siehe [Abschnitt I.6](#))

**fachliche
Prüfung**

**Konsultations-
mechanismus**

**Kosten-
darstellung**

**eigene Kosten-
schätzung**

Bei Grundsatzgesetzen ist zu bedenken, ob das Land zur Erlassung von Ausführungsgesetzen verpflichtet werden soll, mit welchen den Gemeinden Kosten aufgebürdet werden müssten, deren Tragung die Gemeinden ihrerseits vom Land fordern könnten. Die aus diesem Grund zu erwartenden finanziellen Belastungen des Landes können bei der Stellungnahme zu Grundsatzgesetzen dem Bund gegenüber geltend gemacht werden.

**Grundsatz-
gesetze**

2.3.2 Befassung sonstiger Stellen

Die federführend zuständige (Fach)Abteilung hat Äußerungen jener (Fach)Abteilungen einzuholen, deren Aufgabenbereich vom Gegenstand des Entwurfes berührt ist.

Insbesondere kommen folgende Stellen in Frage:

- **Abteilung Personal:**

wenn zu erwarten ist, dass die mit der neuen Vorschrift übertragenen Aufgaben nicht mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können;

Personalbedarf

A5

- **Fachabteilung Finanzen:**

wenn zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sind oder das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus ausgelöst werden soll;

Kosten

FA4A

- **Fachabteilung Organisation:**

> wenn einer Landesdienststelle neue oder zusätzliche Aufgaben übertragen werden, z.B. durch

**Organisations-
maßnahmen**

Vollziehung neuer Vorschriften,
zusätzliche Bewilligungstatbestände,
neue Überprüfungspflichten;

FA1A

> wenn Aufgaben zwischen Behörden verschoben werden sollen (z.B. vom LH zu den BHs oder zum UVS);

> wenn bei der Vollziehung zusätzlicher Personalaufwand zu erwarten ist;

> wenn Ausbildungsbedarf auf Grund neuer Anforderungen besteht;

- **Abteilung Zentrale Dienste:**

bei absehbar großem Raumbedarf;

Raumbedarf

A2

- **Fachabteilung Informationstechnik:**

> wenn zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlicher EDV-Bedarf besteht, z.B. neue EDV-Geräte (neue spezielle Drucker oder PCs) oder neue Software (muss entweder beschafft oder programmiert werden, Datenbanken, ...);

EDV

FA1B

> wenn in der Vorschrift allgemeine Angelegenheiten der EDV-Technik, der elektronischen Kommunikation (z.B. elektronische Signaturen, Verschlüsselung, Datenübermittlungen und automationsunterstützte Abfragen) oder der Datensicherheit geregelt werden;

- **Fachabteilung Energiewirtschaft und Allgemeine technische Angelegenheiten:**
 - > wenn es sich um Angelegenheiten mit technischem Inhalt handelt oder technische Überprüfungen vorgesehen sind;

Die Fachabteilung Energiewirtschaft und Allgemeine technische Angelegenheiten nimmt die Koordinationsfunktion innerhalb der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion wahr: Sie leitet die Entwürfe an die betroffenen (Fach)Abteilungen der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion weiter, sammelt die Äußerungen und übermittelt der federführend zuständigen (Fach)Abteilung eine koordinierte Stellungnahme.

Die Entwürfe sind daher **nur** dieser Fachabteilung zuzuleiten und nicht allen sonst in Betracht kommenden (Fach)Abteilungen der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion.
 - **Fachabteilung Verfassungsdienst und zentrale Rechtsdienste**
 - > wenn Gesetze Verfassungsbestimmungen, insbesondere Kompetenzverschiebungen, enthalten;
 - > wenn Angelegenheiten des Datenschutzes und der Datensicherheit betroffen sind (z.B. Anlegen von Datenbanken, Informationsverbundsysteme, Zentrale Register, Datenübermittlungen und automationsunterstützte Abfragen);
 - **Bezirksverwaltungsbehörden, einschließlich Graz**

zur Beurteilung der Vollziehbarkeit von Vorschriften.
 - **UVS**

wenn diesem neue Aufgaben übertragen werden oder in seinen Vollzugsbereich fallende gesetzliche Regelungen geändert werden.
- Allen mitbefassten (Fach)Abteilungen und Behörden – mit Ausnahme des Verfassungsdienstes - ist von der federführend zuständigen (Fach)-Abteilung der Entwurf elektronisch zu übermitteln unter gleichzeitiger Setzung einer Frist für die Abgabe einer Äußerung.
- Der Personalabteilung und der Finanzabteilung ist zusätzlich mitzuteilen, aufgrund welcher Bestimmungen des Entwurfs zusätzlicher Personal- bzw. Finanzbedarf erforderlich sein könnte.
- Der Verfassungsdienst ist in Kenntnis zu setzen, dass die Rechtsvorschrift Verfassungsbestimmungen enthält oder Angelegenheiten des Datenschutzes betrifft.
- Die federführend zuständige (Fach)Abteilung kann die Meinung von Interessenvertretungen oder anderen, vom Gegenstand eines Entwurfes berührten externen Stellen erfragen. Terminverzögerungen dürfen dadurch jedoch nicht eintreten.
- Die federführend zuständige (Fach)Abteilung hat die Stellungnahme zu verfassen. Es liegt in der Verantwortung der federführend zuständigen Abteilung zu entscheiden, ob und in wie weit die von den befassten Stellen eingelangten Äußerungen berücksichtigt werden.

**Allgemeine
technische
Angelegen-
heiten**

FA17A

**Verfassungs-
änderungen**

Datenschutz

FA1F

**Bezirksverwal-
tungsbehörden**

UVS

**Befassung
externer Stellen**

Wird eine Stellungnahme als nicht erforderlich angesehen, ist dies dem Verfassungsdienst mitzuteilen (fa1f@stmk.gv.at).

**Leermeldung
per E-Mail**

2.3.3 Vorgenehmigung oder Regierungssitzung

Soll eine Stellungnahme abgegeben werden, so ist der Entwurf der Stellungnahme dem sachlich zuständigen Regierungsmitglied (ausgenommen wenn der Landeshauptmann zuständig ist) zur Vorgenehmigung vorzulegen.

Ist die Stellungnahme so wichtig, dass sie von der Landesregierung zu genehmigen ist (§ 4 Abs. 1 Z. 28 GeOLR), dann ist dies zu veranlassen.

2.3.4 Übermittlung an den Verfassungsdienst

Die federführende (Fach)Abteilung hat dem Verfassungsdienst per E-Mail (siehe Punkt [2.1](#)) zu übermitteln:

1. das Rücksendeformular,
2. die Stellungnahme an das Ministerium,
3. die von den befassten Stellen abgegebenen Stellungnahmen.

Für die Schriftstücke nach Z. 1. und 2 stehen Dokumentvorlagen zur Verfügung, die den Mustern in Vorlage M3, M4, M5 und M6 entsprechen. **Diese Dokumentvorlagen sind zu verwenden.**

- zu 1.** Rücksendeformular (siehe Muster in [Vorlage M3](#), bei Einwochenfrist nach dem Konsultationsmechanismus in [Vorlage M4](#))

Hier geht es zu den Dokumentvorlagen im Intranet:

- [Rücksendeformular an Verfassungsdienst](#)
(VorM3_Rücksendeform)
- [Rücksendeformular Konsultationsmechanismus 1 Woche](#)
(VorM4_Rücksendeform_Kons_1WO)

**Rücksende-
formulare**



- zu 2.** Stellungnahme an das Ministerium (siehe Muster bei Gesetzesentwürfen in [Vorlage M5](#), bei Verordnungsentwürfen in [Vorlage M6](#))

Hier geht es zu den Dokumentvorlagen im Intranet:

- [Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen](#)
(VorM5_Stellungnahme_Bund_G)
- [Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen](#)
(VorM6_Stellungnahme_Bund_V)

**Stellungnahme-
formulare**



2.4 Endredaktion durch den Verfassungsdienst

Der Verfassungsdienst übernimmt die Endredaktion und veranlasst die Entfertigung der Originalstellungnahme an das Ministerium.

Abschriften von Stellungnahmen zu **Gesetzesentwürfen** ergehen an:

- das Präsidium des Nationalrates;
- alle im Wahlkreis Steiermark gewählten Mitglieder des Nationalrates;

- alle vom Steiermärkischen Landtag gewählten Mitglieder des Bundesrates;
- alle Ämter der Landesregierungen;
- die Verbindungsstelle der Bundesländer;
- das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst (bei Entwürfen, in denen Verfassungsbestimmungen vorgesehen sind).

Stellungnahmen zu **Verordnungsentwürfen** ergehen an:

- alle Ämter der Landesregierungen;
- die Verbindungsstelle der Bundesländer;
- das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst (sofern verfassungsrechtlich Wesentliches enthalten ist).

3 Gestaltung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen sind unter dem Blickwinkel der besonderen Interessen des Landes abzugeben.

Ausdrückliche „Leermeldungen“ an Zentralstellen sind grundsätzlich zu unterlassen. Nur für den Fall, dass die ausdrückliche Zustimmung zu einer geplanten Regelung erklärt werden soll, kann eine schriftliche Äußerung abgegeben werden.

In einer Stellungnahme können auch Anregungen zu Neuregelungen, die im Entwurf nicht vorgesehen sind, vorgebracht werden.

Bemerkungen zu ausschließlich legistischen Detailspekten eines Entwurfes und die Erstattung von Formulierungsvorschlägen sind zu unterlassen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Frage der Vollziehbarkeit der vorgesehenen Regelung zu legen und darauf, ob die Vollziehung eine zusätzliche Belastung von Landesbehörden mit sich bringen würde.

Stellungnahmen sollen sich auf das Wesentliche beschränken.

Werden Einwendungen erhoben, so sind diese zu begründen.

Entstehen dem Land durch einen Gesetzes- oder Verordnungsentwurf des Bundes zusätzliche Kosten, dann können, insbesondere wenn diese Kosten die Bagatellgrenze überschreiten, Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus verlangt werden.

Ist der Bund seinen Verpflichtungen aus dem Konsultationsmechanismus nicht nachgekommen, so kann auf diese Mängel und deren Folgen hingewiesen werden. Im Zweifelsfall können aber auch in diesen Fällen Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus verlangt werden.

**keine
Leermeldung**

**Anregungen zu
Neuregelungen**

**keine legisti-
schen Details**

Vollziehbarkeit

**Wesentliches
Begründung**

**Verhandlungen
nach dem
Konsultations-
mechanismus**

Muster für Formulierungen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus**Muster****1. Aufgreifen formaler Mängel:**

Zur gegenständlichen Verordnung ist anzumerken, dass sie weder als beschlussreifer Verordnungsentwurf im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, bezeichnet ist, noch entsprechende Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der angeführten Vereinbarung enthält.

Damit erfüllt diese Verordnung nicht die Formalerfordernisse der Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die im Abs. 4 genannte Fallfrist für das Stellen eines Verlangens nach Führen von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen. Die Weiterverfolgung eines nicht als beschlussreif bezeichneten Verordnungsentwurfes bzw. die formal nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen haben die Konsequenz, dass im Sinne des Art. 4 Abs. 2 „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde.“ Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht des Bundes.

Hinweis auf formale Mängel**2. Verlangen von Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus:**

„Zu den Kostenfolgen:

(nähere Ausführungen der federführenden (Fach)Abteilung zu den Kostenfolgen)

Es wird daher seitens des Landes Steiermark beantragt, die zu erwartenden zukünftigen Belastungen des Landeshaushaltes durch diesen Gesetzes-/Verordnungsentwurf **im Rahmen des Konsultationsmechanismus** zu verhandeln.“

Verlangen nach Verhandlungen



Fachabteilung 1F

Der Fachabteilung

Ggst.:

Frist Wien:

Eingangsdatum:

➔ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel

Tel.:

Fax: 4395

e-mail: fa1f@stmk.gv.at

Graz, 27. September 2011

Der im Gegenstand angeführte Entwurf wird zur Stellungnahme bis übersendet.

Diese Frist kann nicht verlängert werden, da die FA1F noch innerhalb der vom Bund gesetzten Frist die Endkontrolle durchführen, die Unterschriften einholen und die Entfertigung veranlassen muss. Insbesondere im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus **muss die Frist gegenüber dem Bund jedenfalls gewahrt bleiben.**

Für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens und das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus sind die Abschnitte I und M des Legistischen Handbuchs maßgeblich.

- Sollte nach do. Ansicht **keine Stellungnahme** erforderlich sein, so ist an die FA1F eine **Leermeldung** an die Adresse fa1f@stmk.gv.at zu erstatten.
- Falls es von der do. (Fach)Abteilung für notwendig gehalten wird, eine **Stellungnahme** abzugeben, sind an die FA1F an die Adresse fa1f@stmk.gv.at folgende **Schriftstücke** zu übermitteln:

➤ **Rücksendeformular**

Das Rücksendeformular steht als Dokumentvorlage (Vorlage M3 – Rücksendeformular an Verfassungsdienst) im Intranet zur Verfügung. [Hier](#) geht es zur elektronischen Dokumentvorlage.

➤ **Stellungnahme an das Ministerium**

Für das Schreiben an das Ministerium stehen 2 Dokumentvorlagen im Intranet zur Verfügung (für Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen). Hier geht es zu den elektronischen Dokumentvorlagen:

- [Vorlage M5 – Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen](#)
- [Vorlage M6 – Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen](#)

Beim Ausfüllen ist Folgendes zu beachten:

- Die Dokumentvorlage ist durch die do. (Fach)Abteilungsdaten zu ergänzen.
- Die Stellungnahme ist an das Ministerium zu adressieren (auch E-Mail-Adresse im Adressfeld einfügen!). Das Bezugs-GZ ist einzutragen.
- Stellungnahme ist zu ergänzen durch die Daten des Bearbeiters der do. (Fach)Abteilung.
- Die Felder Geschäftszeichen und Datum sind freizulassen.

➤ **Stellungnahmen der befassen Stellen**

Der Fachabteilungsleiter
Dr. Alfred Temmel



Fachabteilung 1F

Der Fachabteilung

Ggst.:

➔ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel

Tel.:

Fax: 4395

e-mail: fa1f@stmk.gv.at

Graz, 27. September 2011

Konsultationsmechanismus;

Frist: 1 Woche

Eingangsdatum:

Fristende BKA:

Die im Gegenstand angeführte Regierungsvorlage wird im Sinne der Art. 1 und 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus übermittelt. Die Regierungsvorlage ist ausschließlich daraufhin zu beurteilen, ob sie vom zuvor übermittelten Ministerialentwurf in einer Weise abweicht, die zusätzliche Ausgaben einschließlich Personalkosten verursacht.

Für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens und das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus sind die Abschnitte I und M des Legistischen Handbuchs maßgeblich.

- Sollte es nach do. Ansicht nicht erforderlich sein, **Verhandlungen zu verlangen**, so ist an die FA1F eine **Leermeldung** an die Adresse fa1f@stmk.gv.at zu erstatten.
- Falls es für notwendig gehalten wird, **Verhandlungen zu verlangen**, sind an die FA1F an die Adresse fa1f@stmk.gv.at folgende **Schriftstücke** zu übermitteln:

➤ **Rücksendeformular**

Das Rücksendeformular steht als Dokumentvorlage (Vorlage M4 – Rücksendeformular an Verfassungsdienst) im Intranet zur Verfügung. [Hier](#) geht es zur elektronischen Dokumentvorlage.

➤ **Stellungnahme an das Ministerium**

Für das Schreiben an das Ministerium stehen 2 Dokumentvorlagen im Intranet zur Verfügung (für Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen). Hier geht es zu den elektronischen Dokumentvorlagen:

- [Vorlage M5 – Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen](#)
- [Vorlage M6 – Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen](#)

Beim Ausfüllen ist Folgendes zu beachten:

- Die Dokumentvorlage ist durch die do. (Fach)Abteilungsdaten zu ergänzen.
- Die Stellungnahme ist an das Ministerium zu adressieren (auch E-Mail-Adresse im Adressfeld einfügen!). Das Bezugs-GZ ist einzutragen.
- Stellungnahme ist zu ergänzen durch die Daten des Bearbeiters der do. (Fach)Abteilung.
- Die Felder Geschäftszeichen und Datum sind freizulassen.

➤ **Stellungnahmen der befassen Stellen**

Der Fachabteilungsleiter
Dr. Alfred Temmel



An die
Fachabteilung 1F

im Amte

per E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

GZ:

— Ggst.: ; Begutachtung, Stellungnahme

Bearbeiter: Mag. Christian Freiberger
Tel.:
Fax:
E-Mail: @stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am

Beiliegend wird der Entwurf einer Stellungnahme zu der im Gegenstand genannten Vorschrift
übermittelt.

Folgende (Fach)Abteilungen und sonstigen Stellen wurden befasst:

Die eingelangten Stellungnahmen der befassten Stellen liegen bei.

Die Vorgehenmigung wurde erteilt vom politischen Referenten .

war nicht erforderlich, weil der Landeshauptmann der zuständige
politische Referent ist.

Sonstige Bemerkungen:

Es entstehen Mehrkosten, die die Bagatellgrenze aber nicht erreichen.

Es werden Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus verlangt.

Beilagen

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G



An die
Fachabteilung 1F

im Amte

per E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

GZ:

— Ggst.: ; Konsultationsmechanismus, 1 Woche

Bearbeiter: Mag. Christian Freiberger

Tel.:

Fax:

E-Mail: @stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am

Beiliegend wird der Entwurf einer Stellungnahme, mit der zu der im Gegenstand genannten Vorschrift Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus verlangt werden, übermittelt.

Folgende (Fach)Abteilungen und sonstigen Stellen wurden befasst:

Die eingelangten Stellungnahmen der befassten Stellen liegen bei.

Die Vorgenehmigung wurde erteilt vom politischen Referenten .

war nicht erforderlich, weil der Landeshauptmann der zuständige politische Referent ist.

Beilagen

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G



An das
Bundesministerium für

Bearbeiter: Mag. Christian Freiberger
Tel.:
Fax:
E-Mail: @stmk.gv.at

Per E-Mail:

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: Bezug:

Graz, am

Ggst.: ;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom , obige Zahl, übermittelten Entwurf wird
folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Zu den Kosten:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)



An das
Bundesministerium für

Bearbeiter: Mag. Christian Freiberger
Tel.:
Fax:
E-Mail: @stmk.gv.at

Per E-Mail:

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: Bezug:

Graz, am

Ggst.: ;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom , obige Zahl, übermittelten Entwurf wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Zu den Kosten:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung Verfassungsdienst

(Dr.Alfred Temmel)